

**Prof. Dr. Roland Proksch**

**21. Januar 2021**

**90409 Nürnberg**

**Ausländeramt/Ausländerbehörde der Stadt Nürnberg  
Frau Ute Wiesner  
Regensburger Str. 231**

**90478 Nürnberg**

**Ausweisungs- und Abschiebesache Frau Dr. Banu Büyükavci**

**Sehr geehrte Frau Wiesner,**

aktuell prüft Ihre Behörde, ob Frau Dr. Büyükavci ausgewiesen und in die Türkei abgeschoben wird, wenn/weil sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet.

Sehr geehrte Frau Wiesner, unabhängig von der politischen Einstellung von Frau Dr. Büyükavci besorgt mich zutiefst die Aussicht auf ihre Ausweisung und Abschiebung in die Türkei, den Staat Erdogans, dem die EMRK und die für uns in Deutschland selbstverständlichen rechtsstaatlichen Grundsätze offensichtlich völlig egal sind?!

Es ist nicht auszuschließen, dass Frau Dr. Büyükavci im Fall ihrer Ausweisung in die Türkei Erdogans als Oppositionelle in der Türkei langjährige (lebenslange?), menschenrechtswidrige Haft, unmenschliche Behandlung, (psychische) Folter drohen?

Die vielen Beispiele aus der Türkei und aus der Rechtsprechung des EGMR zeigen, dass die Türkei unter der Diktatur Erdogans die EMRK verletzt und rechtsstaatliche Grundsätze ignoriert. Jüngst erst hat der EGMR die sofortige Freilassung des prokurdischen Politikers Selahattin Demirtaş aus der Haft in der Türkei angeordnet (Große Kammer EGMR 22.12.2020, Beschwerdenummer 14305/17). Das Recht auf freie Meinungsäußerung, das Recht auf Freiheit und Sicherheit seien unter anderem verletzt worden. Die Türkei ignoriert auch diesen Richterspruch.

Deshalb verbietet § 60 Abs. 2, 6 AufenthaltsgG die Abschiebung in einen Staat, in dem Frau Dr. Büyükavci ein in § 4 Absatz 1 Asylgesetz bezeichneter ernsthafter Schaden droht, u.a. unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder Folter.

Nach den bisherigen Erfahrungen, dass und wie in der Türkei Erdogans Menschenrechtsverletzungen erfolgen und ungeahndet bleiben, ist Frau Dr. Büyükavci davor nicht sicher und deshalb unbedingt zu schützen, durch Nürnberg, der Stadt des Friedens und der Menschenrechte.

Nach § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthaltsgG findet das Abschiebungsverbot (nur) dann keine Anwendung, wenn Frau Dr. Büyükcavci aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil sie wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens **rechtskräftig** zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist. Das alles liegt bei Frau Dr. Büyükcavci nicht vor!

Das Urteil des OLG München gegen sie wegen Mitgliedschaft und Unterstützung der TKP/ML ist **nicht rechtskräftig**. Anklageerhebung oder Abschluss des Verfahrens vor dem OLG München reichen für § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG gegen sie nicht aus!

Die gegenüber Erdoğan kritische TKP/ML wurde von Erdoğan als terroristisch erklärt. Aber auch viele andere Erdoğan's kritische (auch journalistische) Aktivitäten werden von ihm für terroristisch erklärt. Die TKP/ML jedenfalls ist nach meiner Kenntnis in Deutschland weder verboten noch als Terrororganisation anerkannt. Laut Bundesregierung sei die TKP/ML nur „möglicherweise“ eine Terrororganisation. Viele Beweismittel gegen Frau Dr. Büyükcavci sollen allein auf türkischen Geheimdienstberichten basieren.

Was ist nun das Interesse der Bundesrepublik Deutschland, die im Bundesgebiet und in Nürnberg sehr gut integrierte Ärztin Frau Büyükcavci an Erdoğan auszuliefern, noch vor Rechtskraft des OLG München Urteils?

Nach § 53 Abs. 1 AufenthaltsgG darf Frau Dr. Büyükcavci (nur dann) ausgewiesen, wenn ihr Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung, sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet und wenn die durch die Ausländerbehörde vorzunehmende Abwägung der **Interessen an ihrer Ausreise** mit den Interessen an ihrem weiteren Verbleib im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche **Interesse an der Ausreise** überwiegt bzw. das persönliche Verhalten von Frau Dr. Büyükcavci gegenwärtig eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt und die Ausweisung **für die Wahrung dieses Interesses unerlässlich** ist (§ 53 Abs. 3 AufenthG).

Was spricht „**besonders schwer**“ **gegen** einen Verbleib von Frau Dr. Büyükcavci im Bundesgebiet und für ihre Ausweisung/Abschiebung in die Türkei Erdoğan's im Sinn §§ 53, 54 AufenthaltsgG? Und welches sind die schwerwiegenden Gründe, Frau Dr. Büyükcavci und ihr persönliches Verhalten als eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung anzusehen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berühren und ihre Ausweisung **für die Wahrung dieses Interesses unerlässlich** machen, weil das **Ausweisungsinteresse der Bundesrepublik Deutschland das Bleibeinteresse von** Frau Dr. Büyükcavci im Bundesgebiet überwiegt?

Besonders schwer für einen Verbleib von Frau Dr. Büyükcavci im Bundesgebiet sollten dagegen nach §§ 53 Abs. 2, 55 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2 AufenthG ihre kompetente Tätigkeit als promovierte Psychiaterin wiegen, die seit 2012 im Klinikum Nürnberg tätig ist, seitens ihrer Kolleg/innen und Ärzteschaft angesehen und anerkannt und die sich seit mehr als fünf Jahren mit einer Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und hier bestens integriert ist.

Will Nürnberg, die Stadt der Menschenrechte, im Geist einer Libertas Bavariae, Frau Dr. Büyükcavci wirklich in den Staat Erdoğan ausweisen und abschieben, dessen Justiz nicht unabhängig von ihm agiert und rechtsstaatswidrig (ver-) urteilt, Urteile des EGMR ignoriert, wo sie nicht sicher ist vor langjähriger menschenrechtswidriger Haft, unmenschlicher Behandlung, (psychischer) Folter!

Sehr geehrte Frau Wiesner, ich bitte Sie deshalb sehr herzlich, dass Ihre Behörde im Geist einer Libertas Bavariae bei der nach §§ 53, 54, 55, 60 AufenthG gebotenen Abwägung von Ausweisungs- und Bleibeinteresse ihr Ermessen zugunsten des Bleibeinteresses von Frau Dr. Büyükcavci ausübt und sich gegen ihre Ausweisung und gegen ihre Abschiebung in die Türkei Erdoğan entscheidet (arg. § 60 Abs. 10 AufenthG).

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit Frau Wiesner!

Freundliche Grüße

Prof. Dr. Roland Proksch.